



# Das Land Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 13

→ **Umwelt und  
Raumordnung**

Bundesministerium für Land- und  
Forstwirtschaft, Umwelt und  
Wasserwirtschaft  
Stubenring 1  
1012 Wien

Bearbeiter/in: HR Dr. Peter FRANK  
Tel.: 0316/877-3075  
Fax: 0316/877-3490  
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-853/2013-28

Bezug:  
BMLFUW.4.1.2/0006-  
I/4/2013

Graz, am 27. März 2013

Ggst.: Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz, BMLFUW,  
Wasserrechtsgesetz 1959, Bundesbegutachtung, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 7. März 2013, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird, wird seitens des Landes Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

## 1. Allgemeines

Die Durchführung bestimmter Verfahren in konzentrierter Form und der damit einhergehende Entfall der zusätzlichen wasserrechtlichen Bewilligung (siehe z.B. Nassbaggerungen, Grundwasserwärmepumpen) stellt jedenfalls eine Verwaltungsvereinfachung dar, jedoch nur für die Antragsteller und die bislang zuständigen Behörden.

Durch die Implementierung der IndustrieemissionenRL sind im Fachgebiet Grundwasser zukünftig sowohl bei der Bewilligung (§ 134a) als auch bei der laufenden Überwachung im Betrieb (§134a) und der Stilllegung (§ 29a) die möglichen und faktischen Einwirkungen auf das Grundwasser zu beurteilen.

Da die Erstellung von Umweltinspektionsprogrammen die fachliche Beiziehung der Gewässeraufsicht zwingend vorsieht, ist mit einer Ausweitung der fachlichen Begleitung in diesem Bereich zu rechnen.

Die Neuorganisation der Gewässerbeschau (§130 Abs. 3) bewirkt ebenfalls eine Ausweitung der Aufgaben im limnologische Sachverständigendienst und möglicherweise auch zusätzliche Aufgaben im Bereich Monitoring von Oberflächengewässern.

Weiters ergibt sich durch die Implementierung der IndustrieemissionenRL ein deutlich erhöhter Bedarf an grundwasserfachlichen Sachverständigen (Chemiker und Hydrogeologen). Anhand der vorliegenden Daten wird von zumindest 50 Überprüfungen pro Jahr ausgegangen werden müssen, die mit Planung, Vorbereitung, Verhandlungsdurchführung und laufender Überwachung einen zusätzlichen Arbeitsaufwand von 150 Manntagen erfordern werden.

Durch die Beiziehung der Gewässeraufsicht bei der Erstellung der Umweltinspektionsprogramme (§ 130 Abs. 4) erhöht sich auch der Bedarf an fachlicher Begleitung und muss somit von der Notwendigkeit der Einstellung zumindest eines zusätzlichen grundwasserfachlichen ASV und zusätzlichen Aufgaben bei den limnologischen ASV ausgegangen werden.

Zusätzlicher Personalaufwand im ASV-Dienst Limnologie muss auch im Zusammenhang mit der Durchführung von Gewässerbeschauen erwartet werden; das Ausmaß kann nicht abgeschätzt werden, da Beschauen derzeit praktisch nicht durchgeführt werden.

Die Novelle erfordert einen personellen Mehraufwand, wodurch dem Land jedenfalls Mehrkosten entstehen werden.

## **2. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu § 31c Abs. 4 neu:**

Unter lit. a wäre überdies dem in Klammer gesetzten Verweis auf die „§§ 34, 35 und 54“ der „§ 55 g Abs. 1 Z. 1“ anzufügen. Es stellt sich auch die Frage, ob der Verweis auf § 54 noch erforderlich ist.

### **Zu § 32b Abs. 4:**

Die Formulierung „Die Berichte sind Teil des Wasserinformationssystems“ ist unpräzise und bedarf einer näheren Erklärung, zumindest in den Erläuterungen.

### **Zu § 33b Abs. 6:**

Es sollte geprüft werden, ob im letzten Satz der derzeit geltenden Fassung des § 33b Abs. 6 der Hinweis auf „§ 54“ nicht durch einen Hinweis auf „§ 55g Abs. 1 Z.1“ ersetzt werden sollte.

**Zu § 33c Abs. 6:**

Dazu wird angemerkt, dass über Z. 1 und 2 hinausgehende Anpassungen z.B. infolge zwischenstaatlicher Übereinkommen nicht mehr möglich wären.

**Zu § 33b Abs. 10 letzter Satz:**

In den Erläuterungen sollte näher ausgeführt werden, in welcher Form (evtl. Bekanntmachung oä) die Information der Öffentlichkeit erfolgen soll und es sollten allenfalls auch Hinweise über mögliche Inhalte der Information gegeben werden. Die Weitergabe von Informationen an die Öffentlichkeit könnte uU aus datenschutzrechtlichen Gründen und hinsichtlich der Amtsverschwiegenheit, möglicherweise auch im Hinblick auf Industriespionage durchaus problematisch sein.

**Zu § 34 Abs. 3 WRG:**

Die Formulierung *„In gleicher Weise hat die Wasserrechtsbehörde vorzugehen, wenn eine Eisenbahnunternehmung in eine Wassergenossenschaft oder in einen Wasserverband ... zwangsweise einbezogen werden soll.“* könnte an dieser Position hinterfragt werden. Übersichtlicher und besser auffindbar wäre diese Vorschrift bei den Wassergenossenschaften und -verbänden.

**Zu § 55 Abs. 4:**

Es wird darauf hingewiesen, dass im Regelfall zum Zeitpunkt der Planungsanzeige für eine gesicherte Feststellung nur unzureichende Grundlagen bereit gestellt werden. Es wird daher vorgeschlagen die Formulierung wie folgt zu ändern: *„Vorhaben ... Planungen und Ziele voraussichtlich nicht entgegenstehen, .....voraussichtlich keine Verschlechterung zu erwarten ist“*. Es sollte auch geregelt werden, dass eine derartige Stellungnahme entsprechend zu begründen ist.

**Zu § 55 Abs. 6:**

Diese Bestimmung sollte wie folgt geändert werden: *„.....notwendige Unterlagen auf Verlangen mindestens zwei Wochen vor dem Verhandlungstag zu übersenden“* sind.

Es wäre auch im Interesse der Verwaltungsökonomie, dass eine im Grunde sinnvolle Regelung vor allem für wasserwirtschaftlich bedeutsame Projekte zur Anwendung kommen soll bzw. auch eine generelle Vereinbarung zwischen WR-Behörde und Wasserwirtschaftlichem Planungsorgan getroffen werden kann.

Weiters wird vorgeschlagen, die Frist für die Abgabe einer Stellungnahme bei Nichtteilnahme an der Verhandlung und Anforderung der Verhandlungsunterlagen auf drei Wochen auszudehnen.

**Zu § 55g Abs. 3:**

Der Ausdruck „mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung im Widerspruch stehendes Vorhaben“ sollte an die in § 55g Abs. 1 Z. 1 verwendete Terminologie angepasst werden.

**Zu § 100 Abs. 4:**

Unvorgreiflich der Zustimmung der Landesregierung zur Kundmachung im Verfahren gemäß Art. 42a B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 ist Folgendes festzuhalten:

Hinsichtlich der Zuständigkeitsaufteilung zwischen den Verwaltungsgerichten des Bundes und den Landesverwaltungsgerichten wurde im B-VG eine Systemscheidung getroffen: Eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes ist dann gegeben, dass eine Angelegenheit in unmittelbarer Bundesverwaltung besorgt wird. Für alle anderen Fälle – insbesondere wenn eine Angelegenheit in mittelbarer Bundesverwaltung besorgt wird, auch wenn eine erst- und letztinstanzliche Zuständigkeit des Bundesministers vorgesehen ist – ist nach dem B-VG eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder vorgesehen.

Bereits jetzt darf darauf hingewiesen werden, dass die Begründung für die Kompetenzverschiebung nicht zu überzeugen vermag.

**Zu § 116 Abs. 1 lit. g:**

Die Formulierung „Bescheide die zwischenstaatlichen Vereinbarungen widersprechen, vorlegen zu müssen“ bedeutet, dass abgehend von der bisherigen Praxis auch gegen konkrete Festlegungen von Gewässerkommissionen Bescheide erlassen werden können. Bisher wurden Anträge, die im Widerspruch zu konkreten Vereinbarungen im Rahmen von Gewässerkommissionen standen, von der Behörde zurückgewiesen.

**Zu § 130 Abs. 3:**

Es wird festgehalten, dass statt des Begriffes „Zustand“ des Gewässers in Anlehnung an die Terminologie des § 30 Abs. 3 der Begriff „Beschaffenheit“ des Gewässers verwendet werden sollte. Der Begriff „Zustand des Gewässers“ ist als Zusammenschau des chemischen und ökologischen Zustandes definiert, bei einer Gewässerbeschau sollten aber, wie im obzitierten Paragraphen ja auch weiter beschrieben ist, wohl eher nicht Messungen oder Bewertung von Messdaten, sondern die Rechtssituation und die schutzwasserbaulichen Gegebenheiten der Gewässerstrecke im Vordergrund stehen. Der Begriff Zustand/Gewässerzustand hat durch die Implementierung der WRRL eine Veränderung der Bedeutung erfahren, vormals wurde er im WRG als Gegenpol zum Begriff Gewässergüte genutzt, wodurch er eine völlig andere Bedeutung hatte.

- 5 -

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird in elektronischer Form auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Steiermärkische Landesregierung  
Der Landesamtsdirektor

Mag. Helmut Hirt  
(elektronisch gefertigt)

**Ergeht per E-Mail:**

1. dem Präsidium des Nationalrates  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
5. allen Klubs des Landtages Steiermark  
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.